

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 30 (1883)

43 (25.10.1883)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-615435](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-615435)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{M}

1883. Donnerstag, 25. October. **N^o. 43.**

Bekanntmachungen.

1) Der zeitweilig mit dem Dienste eines Oberwächters und eines Marktvogtes betraute Wächter Carl Friedrich Christian Harms ist vom 1. November d. J. an als Oberwächter und als Marktvogt angenommen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1883 October 3.
v. Schrenck.

2) Der Oberwächter und Marktvogt Köhler ist vom 1. November d. J. an als Polizeidiener angenommen. Mit demselben Datum tritt der Polizeidiener Albers in Ruhestand.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1883 October 3.
v. Schrenck.

3) Im städtischen Schuldienst soll zu Ostern k. J. ein seminaristisch gebildeter Lehrer mit einem Anfangsgehalt von 1000 \mathcal{M} angestellt werden.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Beifügung eines Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse bis zum **31. d. Mts.** dem unterzeichneten Stadtmagistrat einzureichen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1883 October 5.
v. Schrenck.

4) Zur Erlangung von weiteren Offerten auf Herstellung der Steinmeh- und Tischler-Arbeiten für den Neubau der städtischen Volksschule im Wege der öffentlichen Submission werden hierdurch Unternehmungslustige nochmals zur Betheiligung aufgefordert.

Die Vertragsbedingungen und Zeichnungen resp. Probestücke liegen auf dem Stadtbaubureau (Schüttingstraße) zur Einsicht aus, woselbst auch die Blanquets kostenfrei in Empfang genommen werden können.

Die Offerten sind bis zum 30. October, Mittags 12 Uhr, in geschlossenen Couverts auf dem Rathhause abzugeben.

Die Auswahl unter den Submittenten behält sich der Magistrat vor.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 23. Octbr. 1883.
v. Schrenck.

5) Der Kaufmann Martin Gerhard Köster, Haarenstraße hies., ist an Stelle des verstorbenen Kupferschmieds Janssen zum Rottmeister der Rote 20 heute bestellt worden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Octbr. 1883.
v. Schrenck.

6) Wegen Umzuges ist der Klempnermeister Müller seines Dienstes als Rottmeister enthoben und der Bäckermeister Heinrich Böning hieselbst zum Rottmeister der Rote Nr. 21 bestellt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. Octbr. 1883.
v. Schrenck.

Umschreibung von Grundstücken und Gebäuden.

Eine große Anzahl der vom Magistrat jährlich zu erkennenden Brüche resultirt aus Uebertretung des Statuts XI., betreffend die Umschreibung in den Registern der Stadtgemeinde Oldenburg über Gemeindelasten, welche auf dem Grundbesitz ruhen, und wird daher wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei Veränderungen im Eigenthum der in hiesiger Stadt belegenen Grundstücke und Gebäude, sei es durch Verkauf, Vererbung oder auf sonstige Weise, die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers bei Vermeidung einer vom Magistrat zu erkennenden, in die Stadtcasse fließenden Ordnungsstrafe von 1 bis 30 *M* innerhalb drei Monaten beim Magistrat nachzusuchen ist.

Rückständige Umschreibungen sind bei gleicher Frist zu beantragen.

Die Anträge können schriftlich eingereicht oder beim Stadtmagistrate mündlich zu Protocoll gegeben werden, unter Vorlegung der erforderlichen Beweisdocumente.

Einzugsanmeldungen.

Mit Rücksicht auf die nach jedem Umzugstermine zu erkennende große Anzahl von Bruchmandaten werden die nachfolgenden einschlägigen Bestimmungen der revidirten Gemeindeordnung hiermit in Erinnerung gebracht. „Art. 8 § 2. Wer

einem in eine Gemeinde Einziehenden eine Wohnung vermietet, soll zur Vermeidung einer vom Vorstande zu erkennenden Ordnungsstrafe von 1 bis zu 15 *M* vor dem Einzuge des Miethers dem Vorstande davon Anzeige machen.

§ 3. Wer in eine Gemeinde neu einzieht hat bei gleicher Strafe alsbald und spätestens binnen 14 Tagen, vom erfolgten Einzuge an, sich beim Vorstande anzumelden und dabei auf Verlangen über seine Staats- und Heimathsangehörigkeit und sonstigen Verhältnisse Auskunft zu geben.“

Für die Stadtgemeinde Oldenburg sind die Anmeldungen auf dem Polizeibureau zu machen.

Verfügung, betreffend Aufhebung des Verbots des Fangens und Tödtens von Sperlingen.

Das Großherzogliche Staatsministerium hat an sämtliche Großherzogliche Aemter die nachstehende Verfügung, betreffend Aufhebung des Verbots des Fangens und Tödtens von Sperlingen, zur etwaigen Berücksichtigung erlassen:

Nachdem seitens einer Gemeindevertretung an das Staatsministerium wiederum der Antrag gerichtet ist, das Fangen und Tödtens der Sperlinge auf Grund des Artikels 3, § 2, des Gesetzes vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, für die Zeit bis zum 15. Februar d. J. zu gestatten, sieht das Staatsministerium sich veranlaßt, den Großherzoglichen Aemtern mitzutheilen, daß es Bedenken trägt, für die Zukunft die bezeichnete Maßnahme in der Zeit des Spätherbstes und Winters zuzulassen, weil die Erfahrung lehrt, daß gerade in dieser Zeit bei Gelegenheit der behuf der Vertilgung der Sperlinge angewandten Manipulationen auch nützliche Vögel in großer Anzahl mit getödtet werden, während andererseits im Spätherbst und Winter der Sperling an Frucht und Saat verhältnißmäßig nur geringen Schaden anrichtet. Dagegen ist das Staatsministerium wohl geneigt, das Fangen und Tödtens der Sperlinge in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. November zu gestatten, da während dieser Zeit die Gefahr der gleichzeitigen Vernichtung nützlicher Vögel zurücktritt, der Sperling aber gerade in den Monaten Juli bis October durch das Auffallen auf Frucht und Saat dem Landmann beträchtlichen Schaden verursacht, und dem letzteren daher Gelegenheit zu geben sein wird, sich dieser Beschädigungen durch wirksame Maßregeln zu erwehren. Die Großherzoglichen Aemter wollen

den Gemeindevorstehern ihres Bezirks von dieser Auffassung Kenntniß geben und denselben anheimstellen, die Gemeindevertretungen zu veranlassen, daß sie, falls sie die Anwendung der fraglichen Maßregel in der Zeit vom 1. Juli bis zum 1. November für wünschenswerth erachten, rechtzeitig im Frühjahr die erforderlichen Anträge beschließen.

Oldenburg, 1883 September 21.

Staatsministerium, Departement des Innern.
Janssen.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.